



STIFTUNG KUNSTHALLE BERN

STATUT

2007

I. STATUT

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Stiftung Kunsthalle Bern“ wird eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 ff. ZGB mit Sitz in Bern errichtet.

Art. 2 Zweck

- 1 Die Stiftung bezweckt den Ankauf von in der Kunsthalle ausserhalb der Weihnachtsausstellung ausgestellten Kunstwerken, um sie primär dem Kunstmuseum Bern als Leihgabe für öffentliche Ausstellungen zur Verfügung zu stellen.
- 2 Sollte die Erfüllung dieses Zweckes nicht mehr gewährleistet sein, können die Werke auf eine andere öffentliche Institution in Bern übertragen werden.
- 3 Im Interesse einer hohen Qualität der Sammlung können auch andere Werke von Künstlern, deren Arbeiten in der Kunsthalle ausgestellt worden sind erworben, andererseits Werke aus dem Sammlungsbestand der Stiftung verkauft oder ausgetauscht werden.
- 4 Ausnahmsweise kann die Stiftung Beiträge an Ausstellungen der Kunsthalle leisten oder sie auf andere Weise unterstützen.

Art. 3 Stifter

- 1 Stifter kann werden, wer sich schriftlich auf jeweils fünf Jahre verpflichtet, der Stiftung einen von der Stifterversammlung festzusetzenden jährlichen Mindestbeitrag zu spenden und die Bestimmungen des Stiftungsstatuts anzuerkennen.
- 2 Für die ersten fünf Jahre ab Gründung der Stiftung gelten folgende Beitragssätze:

Einzelpersonen:	Fr. 2'000.— bis Fr. 5'000.— im Jahr
Juristische Personen:	Fr. 5'000.— bis Fr. 10'000.— im Jahr
- 3 Der Stiftungsrat beschliesst über die Aufnahme von Stiftern.

Art. 4 Vermögen

- 1 Das Vermögen der Stiftung wird gebildet:
 - a) durch die Widmung des Anfangskapitals im Betrage von mind. Fr. 60'000.--,
 - b) durch die weiteren Beiträge der Stifter,
 - c) durch die Erträge des Stiftungskapitals,
 - d) durch die im Besitz der Stiftung befindlichen Kunstwerke,
 - e) durch Schenkung Dritter und allfällige weitere Einnahmen der Stiftung.
- 2 Das Vermögen und dessen Erträge dienen der Erfüllung des Stiftungszwecks.
- 3 Die Anlage der Kapitalien erfolgt frei nach den Grundsätzen eines sorgfältigen Geschäftsbarens; der Stiftungsrat berücksichtigt dabei die Liquiditätserfordernisse.

Art. 5 Ankäufe

- 1 Die Ankäufe werden vom Direktor der Kunsthalle in enger Absprache mit dem Direktor des Kunstmuseums beschlossen.
- 2 Sie sind vor Abschluss des Kaufvertrages vom Stiftungsrat zu genehmigen.

Art. 6 Verkauf und Tausch

- 1 Der Direktor des Kunstmuseums kann in enger Absprache mit dem Direktor der Kunsthalle dem Stiftungsrat den Verkauf oder Tausch von Werken aus dem Sammlungsbestand der Stiftung beantragen. Es dürfen nur Werke von Künstlern, deren Arbeiten in der Kunsthalle ausgestellt worden sind, eingetauscht werden.
- 2 Der Stiftungsrat beschliesst über den Verkauf oder Tausch; der Beschluss bedarf der Genehmigung seitens der Stiffterversammlung.

Art. 7 Organe

Organe der Stiftung sind:

1. Die Stiffterversammlung
2. Der Stiftungsrat
3. Die Kontrollstelle

Art. 8 Stiffterversammlung

- 1 Die Stiffterversammlung setzt sich aus den Stifftern und, mit beratender Stimme, den Direktoren der Kunsthalle sowie des Kunstmuseums zusammen.
- 2 Die Stiffterversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Sie wählt auf eine Amtsdauer von fünf Jahren
 - den Präsidenten, der zugleich Präsident des Stiftungsrates ist,
 - die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates
 - die Kontrollstelle.
 - b) Sie bestimmt alle fünf Jahre die für die Stiffter massgeblichen Mindestbeiträge.
 - c) Sie beschliesst über die Genehmigung des Verkaufs oder Tausches von Werken aus dem Sammlungsbestand.
 - d) Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und diskutiert die getätigten Erwerbungen sowie die Ankaufspolitik.
 - e) Sie beschliesst über Anträge an die Stiftungsaufsichtsbehörde auf Änderung der Stiftungsurkunde (Statut).

- 3 Die Stifterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- 4 Sie fasst, soweit die Urkunde nichts anderes festlegt, ihre Beschlüsse zu Protokoll oder auf dem Zirkulationsweg mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Änderung der Stiftungsurkunde gelten als zustandegekommen, wenn die Mehrheit aller Stifter zugestimmt hat.

Juristische Personen haben eine Stimme.

Art. 9 Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Stiftern sowie, mit beratender Stimme, den Direktoren der Kunsthalle und des Kunstmuseums. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selber (Vizepräsident, Kassier).
- 2 Er vertritt die Stiftung nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines andern Organs fallen.
- 3 Insbesondere obliegen ihm:
 - a) die Genehmigung des Ankaufs von Kunstwerken,
 - b) der Beschluss über den Verkauf oder Tausch von Werken aus dem Sammlungsbestand unter Vorbehalt der Genehmigung seitens der Stifterversammlung,
 - c) die Vermögensverwaltung,
 - d) der Abschluss von Leihverträgen mit dem Kunstmuseum und die Regelung der Unterbringung der nicht im Kunstmuseum öffentlich ausgestellten Werke der Stiftung,
 - e) der Entscheid über die Unterstützung der Kunsthalle im Sinne von Artikel 2 Absatz 4,
 - f) die Genehmigung der Rechnung und Verabschiedung des Tätigkeitsbereiches zuhanden der Stifterversammlung und zuhanden der Aufsichtsbehörde,
 - g) der Beschluss über die Neuaufnahme von Stiftern (Art. 3 Abs. 3),
 - h) der Erlass eines Ausführungsreglements, das der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.
- 4 Der Stiftungsrat organisiert zugunsten der Stifter Sonderführungen durch die Ausstellungen der Kunsthalle und sorgt für die übrige Information der Stifter über das aktuelle Kunstgeschehen (Besuch von Privatsammlungen, Vorträge, Jahresessen u.dgl.).
- 5 Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Zirkulationsbeschlüsse gelten als zustandegekommen, wenn die Mehrheit aller Mitglieder einem Antrag zugestimmt hat.
- 6 Die Stiftung wird vertreten durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit einem anderen Mitglied des Stiftungsrates (Kollektivunterschrift zu zweien).

Art. 10 Kontrollstelle

- 1 Als Kontrollstelle werden eine Treuhandfirma oder eine mit Fragen der Rechnungsführung vertraute Person gewählt, die nicht der Stifterversammlung angehören dürfen.

- 2 Die Kontrollstelle amtet als unabhängiges Organ der Stiftung und prüft selbständig die Rechnung auf Übereinstimmung mit den Belegen sowie die Einhaltung des Stiftungszwecks durch die übrigen Organe.

Art. 11 Auflösung

- 1 Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden, so wird die Stiftung aufgelöst (Art. 88 ZGB).
- 2 Die Kunstwerke sind dem zuständigen Museum zuzuwenden; das restliche Stiftungsvermögen geht an die Kunsthalle. Ein Rückfall an die Stifter ist ausgeschlossen.

III. AUSFÜHRUNGSREGLEMENT

zum Statut der Stiftung Kunsthalle Bern

Der Stiftungsrat, gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe h des Stiftungsstatuts, erlässt folgendes Reglement:

Art. 1 Spenden der Stifter

- 1 Die Spenden der Stifter werden jeweils auf den 1. Dezember fällig. Der Kassier stellt 30 Tage vorher Rechnung.
- 2 Die Stifter können ihre Spenden auch für zwei oder mehr Jahre im voraus bezahlen.

Art. 2 Vermögensanlage

- 1 Die Anlage und Verwaltung des Vermögens, mit Ausnahme der Kunstwerke, wird unter Aufsicht des Kassiers der Kantonalbank Bern übertragen.
- 2 Der Kassier legt dem Stiftungsrat die Vorschläge für das Anlagekonzept zur Genehmigung vor.
- 3 Im Rahmen des Anlagekonzeptes entscheidet der Kassier über die einzelnen Vermögensdispositionen.

Art. 3 Geschäftsjahr, Rechenschaftsbericht

- 1 Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember.
- 2 Der Kassier legt dem Stiftungsrat bis 31. März Jahresrechnung und Bilanz samt Verzeichnis der Kunstwerke sowie den Bericht des Kontrollorgans vor.
- 3 Der Präsident sorgt für die Abfassung des Jahresberichts.

- 4 Der Stiftungsrat verabschiedet den Rechenschaftsbericht innert zwei Monaten zuhanden der Stifter und der Aufsichtsbehörde.

Art. 4 Ankäufe

- 1 Beschliesst der Direktor der Kunsthalle in enger Absprache mit dem Museumsdirektor den Ankauf eines Kunstwerkes aus einer laufenden Ausstellung, so lädt er den Stiftungsrat so früh wie möglich zusammen mit dem Museumsdirektor zur Besichtigung ein.
- 2 Bei den übrigen Ankäufen sorgt er für vorherige Bilddokumentation zuhanden des Stiftungsrates, der über die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg beschliesst, sofern nicht ein Mitglied eine Sitzung verlangt.
- 3 Gleichzeitig unterbreiten die beiden Direktoren dem Stiftungsrat Vorschläge für die Ausstellung und Unterbringung eines anzukaufenden Werkes.

Art. 5 Stiferversammlung

- 1 Die Stiferversammlung ist mindestens drei Wochen vor der Zusammenkunft unter Angabe der Traktanden einzuberufen.
- 2 Die obligatorische Versammlung hat innert drei Monaten nach Verabschiedung des Rechenschaftsberichtes durch den Stiftungsrat stattzufinden.

Art. 6 Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat wählt auf jeweils fünf Jahre den Vizepräsidenten und den Kassier.
- 2 Deren Aufgabenbereiche werden in einem Pflichtenheft geregelt.
- 3 Für die Sekretariatsarbeiten und die Protokollführung ist der Direktor der Kunsthalle besorgt.